




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Trägerübergreifendes
Persönliches Budget

Das trägerübergreifende Persönliche Budget



Jetzt entscheide
ich selbst!

Vorwort

Entscheiden Sie selbst!

Liebe Leserin, lieber Leser!

Menschen mit Behinderung sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Die meisten können selbst am besten entscheiden, wer ihnen beim Leben in der eigenen Wohnung oder beim Konzertbesuch helfen soll. Sie wissen, welcher Sprachcomputer für sie sinnvoll und welcher Rollstuhl nützlich ist. Um ihnen in solchen Bereichen Wahlfreiheit zu geben, gibt es das Persönliche Budget. Es ist ein Angebot an Menschen mit Behinderung und an Menschen, denen eine Behinderung droht.

Seit dem 1. Januar 2008 gibt es sogar einen gesetzlichen Anspruch: Menschen mit Behinderung können ein Persönliches Budget beantragen und so ein großes Stück Verantwortung für sich selber tragen. Statt festgelegter Sach- und Dienstleistungen erhalten sie Geld oder Gutscheine. So können sie selbst Käufer, Kunden und Arbeitgeber werden und entscheiden, wer, wann und wo welche Leistung für sie erbringen soll.

Wie Sie einen Antrag stellen, wie Sie welche Leistungen bekommen und was Sie beachten müssen, erfahren Sie in dieser Broschüre. Hier bekommen Sie Antworten auf viele Ihrer Fragen. Die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungstexte finden Sie hier ebenfalls. Alle weiteren Fragen beantworten Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne an unserem Bürgertelefon*.

Niemand muss sich für ein Persönliches Budget entscheiden. Das Wichtige ist, die Wahl zu haben, denn jeder Mensch hat das Recht auf Selbstbestimmung. Das Persönliche Budget kann für Menschen mit Behinderung ein wichtiger Schritt dorthin sein.

Das (trägerübergreifende) Persönliche Budget

Inhalt	Seite
Einleitung	7
Leistungen und Leistungsträger	8
Verfahren	9
<i>Antragstellung</i>	9
<i>Feststellen des Bedarfs</i>	10
<i>Bestimmung und Rolle des Beauftragten</i>	10
<i>Unterrichtung der beteiligten Leistungsträger/</i>	
<i>Einholung der Stellungnahmen</i>	11
<i>Zielvereinbarung</i>	12
<i>Bescheide</i>	12
Fragen und Antworten zum Persönlichen Budget	14
Ausgesuchte persönliche Erfahrungen	28
Sozialrechtliche Grundlagen Persönlicher Budgets	37
Gesetzes- und Verordnungstexte	42
Weitere Informationen	48
Literaturtipps zum Persönlichen Budget (Auswahl)	50
Internetseiten zum Persönlichen Budget (Auswahl)	53
Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	54
Impressum	55

Einleitung

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Dadurch können Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerinnen von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe ein Budget wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden behinderte Menschen zu Budgetnehmern oder Budgetnehmerinnen, die den „Einkauf“ der Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll. Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestimmung behinderter Menschen. Das Persönliche Budget löst das bisherige Dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerin und Leistungserbringer auf; Sachleistungen werden durch Geldleistungen oder Gutscheine ersetzt.

Besondere Bedeutung für die Fortentwicklung der Leistungen zur Teilhabe haben trägerübergreifende* Persönliche Budgets als Komplexleistungen. Hiervon spricht man, wenn mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen. Neben allen Leistungen zur Teilhabe können auch andere Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Pflegeleistungen der Sozialhilfe in trägerübergreifende Persönliche Budgets einbezogen werden.

*Leistungsträger sind ab Seite 8 abgedruckt.

Für ein Persönliches Budget müssen Menschen mit Behinderungen einen entsprechenden Antrag beim Leistungsträger stellen. Seit 1. Januar 2008 besteht auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der potentiellen Budgetnehmer oder Budgetnehmerinnen in vollem Umfang entsprochen wird und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich alle Anträge auf Bewilligung von Persönlichen Budgets zu genehmigen sind.

Leistungen und Leistungsträger

Durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 wurde klargestellt, dass für alle Leistungen zur Teilhabe statt Dienst- und Sachleistungen Persönliche Budgets bewilligt werden können. Leistungen zur Teilhabe umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Auch Einmalzahlungen sind möglich.

Über die Leistungen zur Teilhabe hinaus können einbezogen werden Leistungen der Krankenkassen und Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistung oder Gutscheine erbracht werden können.

Folgende Leistungsträger können bei einem Persönlichen Budget beteiligt sein:

- Krankenkasse,
- Pflegekasse,
- Rentenversicherungsträger,
- Unfallversicherungsträger,
- Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge,
- Jugendhilfeträger,
- Sozialhilfeträger,
- Integrationsamt sowie
- Bundesagentur für Arbeit.

Verfahren

Antragstellung

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe in Form des Persönlichen Budgets ist zunächst der Antrag. Die Antragstellung ist immer freiwillig.

Anträge auf Persönliche Budgets können bei den auf Seite 8/9 aufgelisteten Leistungsträgern gestellt werden. Darüber hinaus können auch Anträge bei den Gemeinsamen Servicestellen gestellt werden, sowohl auf ein „einfaches“ Persönliches Budget bei nur einem einzigen Leistungsträger als auch auf ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, bei dem zwei oder mehr Leistungsträger beteiligt sind. Im Internet finden Sie Informationen zu den Gemeinsamen Servicestellen unter www.reha-servicestellen.de

Feststellen des Bedarfs

Im Rahmen eines Bedarfsfeststellungsverfahrens bei den Leistungsträgern wird der jeweilige Hilfebedarf des behinderten Menschen ermittelt.

Wer bisher schon Leistungen bezogen hat und nun lediglich auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets umsteigen will, wird die Umstellung vermutlich relativ leicht erreichen, da der Bedarf schon ermittelt wurde. Bei diesen Budgetnehmern oder Budgetnehmerinnen wird es hauptsächlich darauf ankommen, die Preise für den Ankauf von bestimmten Leistungen festzulegen (Verpreislichung).

Wer wegen eines erhöhten Bedarfs auf ein Persönliches Budget wechseln möchte, teilt dies seinem Leistungsträger oder der Gemeinsamen Servicestelle mit.

Bei Neuanträgen wird der Bedarf in Hilfeplan- oder Budgetkonferenzen wie bei Leistungen ermittelt, die nicht als Persönliches Budget beantragt werden. Hieran nimmt selbstverständlich gleichberechtigt – neben allen beteiligten Leistungsträgern und gegebenenfalls der Gemeinsamen Servicestelle – auch der Budgetnehmer oder die Budgetnehmerin und gegebenenfalls eine Vertrauensperson, teil. Hier erfolgt auch sofort die Zusammenführung der Teilbudgets.

Bestimmung und Rolle des Beauftragten

Für die trägerübergreifende Koordinierung der Leistungserbringung ist grundsätzlich der Leistungsträger verantwortlich, bei dem der Antrag gestellt wurde. Allerdings muss dieser zumindest an einer Teilleistung am Persönlichen Budget beteiligt sein. Er wird damit grundsätzlich „Beauftragter“. Er ist ver-

pflichtet, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er zuständig ist. Dabei hat er sowohl seine sachliche als auch seine örtliche Zuständigkeit zu prüfen.

Stellt der Rehabilitationsträger dabei fest, dass er nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich an den seiner Auffassung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Zum „Beauftragten“ für die weitere Durchführung des Budgetverfahrens wird dann entweder dieser neu angesprochene Leistungsträger oder „Beauftragter“ bleibt der Leistungsträger, der zuerst angesprochen wurde. Die beteiligten Leistungsträger können jedoch in Abstimmung mit dem Budgetnehmer oder der Budgetnehmerin eine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

Diese Regelungen gelten auch für Gemeinsame Servicestellen mit dem Rehabilitationsträger, dem die Gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

Unterrichtung der beteiligten Leistungsträger/Einholung der Stellungnahmen

Der Beauftragte unterrichtet unverzüglich die beteiligten Leistungsträger über die Beantragung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets und holt von diesen Stellungnahmen hierzu ein. Die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger müssen Aussagen enthalten zu:

- dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des behinderten Menschen,
- der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
- dem Inhalt der Zielvereinbarung sowie
- einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Zielvereinbarung

Sobald der jeweilige Bedarf von dem oder den jeweiligen Leistungsträgern ermittelt wurde, schließen der Budgetnehmer und der beauftragte Leistungsträger eine so genannte Zielvereinbarung ab. Die Zielvereinbarung regelt die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele und enthält eine Regelung über den Nachweis für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie über die Qualitätssicherung. Die Zielvereinbarung muss individuell an die jeweilige Person und die Leistungen angepasst werden und möglichst konkret sein.

Zielvereinbarungen sollen

- spezifisch,
- messbar,
- anspruchsvoll,
- realistisch und
- terminiert sein.

Bescheide

Bei einem „einfachen“ Persönlichen Budget erstellt der Leistungsträger, der für die Bewilligung der entsprechenden Leistung zuständig ist, einen Bescheid.

Bei einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget wird der Bescheid vom beauftragten und am Persönlichen Budget beteiligten Leistungsträger (Beauftragter) im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger gefertigt (der so genannte Gesamtverwaltungsakt) und er erbringt dann auch die Leistung.

Die jeweiligen Bescheide sind rechtsmittelfähig. Das heißt: Wenn nicht im Sinne des potentiellen Budgetnehmers oder der Budgetnehmerin entschieden wurde, können die Rechtsmittel Widerspruch und Klage gegenüber dem Leistungsträger, der den Bescheid gefertigt hat, eingelegt werden.



Fragen und Antworten zum Persönlichen Budget

Was ist eigentlich das Persönliche Budget?

Mit einem Persönlichen Budget können behinderte Menschen Leistungen zur Teilhabe selbständig einkaufen und bezahlen. Es ergänzt die bisher üblichen Dienst- oder Sachleistungen. In der Regel erhält der behinderte Mensch eine Geldleistung, in begründeten Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben.



Gibt es zusätzliche oder neue Leistungen mittels Persönlichem Budget?

Das Persönliche Budget ist keine zusätzliche Leistung, sondern nur eine neue Form der Leistungserbringung. Der behinderte Mensch kann anstelle der bisherigen Dienst- oder Sachleistung zur Teilhabe eine Geldleistung wählen. Hiermit bezahlen die

behinderten Menschen selbst die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind.

Was ist das Ziel dieser neuen Leistungsform?

Behinderte Menschen sollen selbst entscheiden, wann, wo, wie und von wem sie Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen. Mit dem Persönlichen Budget werden sie zu Käufern, Kunden und manchmal auch zu Arbeitgebern. Damit erhalten sie mehr Einfluss auf die Art der Leistungserbringung.

Wie hoch ist das Persönliche Budget?

Das Budget soll den individuell festgestellten Bedarf eines behinderten Menschen decken. Bei Untersuchungen lag das kleinste Budget bei 36 € und das höchste bei 12.683 €. Die Mehrheit der bewilligten Budgetsummen lag zwischen 200 € und 800 € im Monat. Mehr Geld als bisher sollte aber niemand erwarten: Das Persönliche Budget soll die Höhe der Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten. Dabei sind möglicherweise notwendige Aufwendungen für Beratung und Unterstützung schon einbezogen.

Wer kann ein Persönliches Budget beantragen?

Den Antrag kann jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch stellen – egal, wie schwer seine Behinderung ist. Auch für Menschen, die das Persönliche Budget auf Grund ihrer Behinderung nicht allein verwalten können, kommt ein Persönliches Budget infrage. Darüber hinaus können auch Eltern für ihre behinderten Kinder Persönliche Budgets beantragen, etwa für Einzelfallhilfe, Sozialassistenz vom Jugendamt oder Ferienbetreuung vom Jugendamt.

Welche Leistungen zur Teilhabe kommen für ein Persönliches Budget in Betracht?

Als Persönliches Budget können sämtliche Leistungen zur Teilhabe in Anspruch genommen werden. Ausdrücklich vorgesehen ist auch der Einsatz des Persönlichen Budgets für betreutes Wohnen. Es eignet sich in besonderem Maße, den Auszug aus einem Heim und den Eintritt in betreute Wohnmöglichkeiten zu erleichtern.

Außerdem sind als Persönliches Budget möglich:

- Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe,
- Krankenkassenleistungen,
- Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (Arbeitsassistenz, technische Arbeitshilfen).

Wo kann man einen Antrag auf ein Persönliches Budget stellen?

Die Rehabilitationsträger haben in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt eine gemeinsame Servicestelle eingerichtet. Dort kann man einen Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets stellen. Im Internet finden Sie Informationen zu den gemeinsamen Servicestellen unter www.reha-servicestellen.de

Einen Antrag kann man auch stellen bei:

- Krankenkasse,
- Pflegekasse,
- Rentenversicherungsträger,
- Unfallversicherungsträger,
- Träger der Alterssicherung der Landwirte,

- Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge,
- Jugendhilfeträger,
- Sozialhilfeträger,
- Integrationsamt sowie
- Bundesagentur für Arbeit.

Wie läuft das Verwaltungsverfahren beim Persönlichen Budget ab?

Bei der Vielfalt möglicher Konstellationen und den verschiedenen beteiligten Leistungsträgern lässt sich hier keine allgemein verbindliche Aussage treffen. Ein typischer Ablauf könnte wie folgt aussehen:

- Der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch (ggf. von Angehörigen oder anderen Personen unterstützt) wendet sich an eine Gemeinsame Servicestelle.
- Im Gespräch wird geklärt, für welche Hilfen der behinderte Mensch ein Persönliches Budget haben möchte, welche Leistungen tatsächlich für ihn in Frage kommen, welche ihm zustehen und welche somit insgesamt in Betracht kommen.
- Hat die Rat suchende Person eine Gemeinsame Servicestelle aufgesucht, nimmt diese mit dem oder den zuständigen Leistungsträger/-n Kontakt auf.
- Wenn es um Leistungen mehrerer Leistungsträger geht, bittet der Leistungsträger, der zum so genannten „Beauftragten“ wird, die anderen Leistungsträger um eine Stellungnahme, die innerhalb von zwei Wochen von diesen abzugeben ist.

- Dann wird mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin besprochen, welche Leistungen in Form des Persönlichen Budgets erbracht werden können. Bei Bedarf werden Vertreter der beteiligten Leistungsträger beteiligt. Der behinderte Mensch kann eine Person seines Vertrauens mitbringen.
- Sobald der jeweilige Bedarf von dem oder den jeweiligen Leistungsträger/-n festgestellt ist, schließen die leistungsrechtliche Person und der „Beauftragte“ eine Zielvereinbarung über die mit dem Persönlichen Budget abzudeckenden Leistungen.
- Der behinderte Mensch erhält dann einen Bescheid, in dem die Einzelheiten des Persönlichen Budgets enthalten sind. Sollte er mit der Feststellung des Persönlichen Budgets nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, Rechtsmittel bei dem Leistungsträger einzulegen, der den Bescheid erlassen hat.
- Im Abstand von mindestens zwei Jahren muss der Hilfebedarf in einem weiteren Bedarfsfeststellungsverfahren geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Was mache ich, wenn die bewilligte Geldleistung nicht ausreicht, um den tatsächlichen Bedarf zu decken?

Wenn die bewilligte Geldleistung nicht ausreicht, kann man beim zuständigen Leistungsträger einen Antrag auf Erhöhung des Persönlichen Budgets stellen, um eine Anpassung des Persönlichen Budgets zu erreichen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sich die persönliche Bedarfssituation geändert hat. Das Persönliche Budget muss in jedem Fall den tatsächlichen Bedarf decken. Ist der Budgetnehmer nicht zufrieden, kann er Widerspruch einlegen und gegebenenfalls klagen. Es besteht auch zu jeder Zeit die Möglichkeit für den Budgetnehmer, wieder zur Sachleistung zurückzukehren.

Wer unterstützt bei der Beantragung und Verwaltung des Budgets?

Die Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger leisten Beratung und Unterstützung. Auch haben sich verschiedene Initiativen gebildet, die selbst beraten oder Beratungsstellen in der Region vermitteln.

Kosten die Beratung und Unterstützung etwas?

Nach geltender Rechtslage wird bereits die erforderliche Budgetberatung von den Leistungsträgern, den Gemeinsamen Servicestellen und den Behindertenverbänden erbracht. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Bürgertelefon für behinderte Menschen eingerichtet. Unter der Hotline 030 211911-006 können Infos abgerufen werden. Außerdem steht ein Beratungstelefon zum Persönlichen Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. zur Verfügung (01805 474712). Darüber hinaus gibt es über 3.000 Kompetenzzentren in Deutschland. Die Beratung durch die Servicestellen und Rehabilitationsträger ist kostenfrei. Das gilt prinzipiell auch für Angebote von Selbsthilfeinitiativen. Eine zusätzliche Finanzierung von Budgetberatung vor Antragstellung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Soweit den Budgetnehmern/innen zugängliche und zumutbare Beratungs- und Unterstützungsangebote nach einer Budgetbewilligung nicht ausreichend sind, können erforderliche Kosten zur Beratung und Unterstützung bei der Bemessung der Budgets gesondert berücksichtigt werden. Jedoch muss bei der Kalkulation von Persönlichen Budgets beachtet werden, dass die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen, nicht überschreiten soll. Die Obergrenze für die Höhe des Persönlichen Budgets liegt inklusive zusätzlicher Beratung und Unterstützung also bei den Kosten der alternativen Sachleistungen. Es sollen grundsätzlich keine höheren Kosten entstehen.

Können Familienmitglieder über das Persönliche Budget als persönliche Assistenten eingestellt werden?

Grundsätzlich können Teilhabeleistungen auch von Familienmitgliedern erbracht und im Rahmen Persönlicher Budgets entgolten werden. Wenn es sich allerdings um sog. „Beistandspflichten“ handelt, die z. B. Eltern gegenüber ihren behinderten Kindern ohnehin erfüllen müssen, dann geht das nicht.

Müssen solche Arbeitsverhältnisse bei der Minijobzentrale angemeldet werden. Wenn ja, wer trägt für die Beiträge die monatlichen Kosten?

Wie werden Budgetassistenten sozialversicherungsrechtlich, arbeitsrechtlich und steuerrechtlich korrekt behandelt?

Für Arbeitsverhältnisse im Rahmen Persönlicher Budgets gelten die gleichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie für andere Beschäftigungsverhältnisse. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeits-

entgelt aus Beschäftigung regelmäßig 450 Euro nicht überschreitet. Soweit im Rahmen eines Persönlichen Budgets ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird, muss die Budgetnehmerin oder der Budgetnehmer eine pauschale Abgabe von 30 % (15 % gesetzliche Rentenversicherung, 13 % gesetzliche Krankenversicherung und 2 % Steuern) sowie gegebenenfalls eine Umlage nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Mutterschutzgesetz abführen. Für Mini-Jobs in privaten Haushalten gilt eine geringere Abgabenquote von jeweils 5 % zur Renten- und Krankenversicherung.

Überschreitet das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro, so tritt vom Tag des Überschreitens an die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein (im Bereich von 450 Euro bis 850 Euro gemäß den Regelungen zur sogenannten „Gleitzone“). Im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses haben Budgetnehmerin oder Budgetnehmer als Arbeitgeber und Budgetassistent als Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge paritätisch zu tragen.

Das Bundesarbeitsministerium hat zu diesen Arbeitsverhältnissen die spezielle Broschüre „Geringfügige Beschäftigung“ herausgegeben, die Sie bei uns bestellen können entweder im Internet unter www.bmas.de oder schriftlich. Adresse und Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Impressum.

Gibt es auch Vorbehalte gegen das Persönliche Budget?

Ja. Manche behinderten Menschen befürchten, dass ihnen mit dem Persönlichen Budget bisher gezahlte Leistungsansprüche gekürzt würden oder dass sie mit der Verwaltung ihres Persönlichen Budgets überfordert seien. Auch bestehen Ängste, dass die Qualität der Teilhabeleistungen bei der Leistungsform des Persönlichen Budgets nicht gesichert sei. Hinzu kommt die Furcht mancher behinderter Menschen, ohne bisher bekannte Bezugspersonen die Anforderungen des Alltags bewältigen zu müssen. Darüber hinaus fehlt es bei einigen Leistungsträgern und Leistungserbringern noch an grundsätzlichem Wissen und Informationen zum Persönlichen Budget. Auch deshalb engagieren sich zahlreiche Leistungserbringer noch zögernd in diesem innovativen Bereich. Nicht zuletzt soll diese Broschüre die Informationsdefizite reduzieren.

Können die Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Beantragung eines Persönlichen Budgets im Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen budgetiert werden?

Für eine Budgetierung, also die Einbeziehung der Rentenversicherungsbeiträge in das Persönliche Budget und Auszahlung an den behinderten Menschen, besteht keine Notwendigkeit. Die für die Tragung und die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen maßgeblichen Vorschriften gelten unabhängig davon, in welcher Leistungsform die Leistungen in Anspruch genommen werden. Das heißt, die Werkstatt führt die Rentenversicherungsbeiträge auch dann ab, wenn die Hauptleistung in der Form des Persönlichen Budgets ausgeführt wird.

Können Leistungen, die behinderte Menschen für Teilhabe im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten, auch als Persönliche Budgets für Maßnahmen außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen genutzt werden?

Mit dem Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22.12.2008 ist klargestellt worden, dass zum Angebot der Werkstätten jetzt auch ausgelagerte Plätze im Berufsbildungsbereich gehören. Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist nicht mehr auf die „Einrichtung Werkstatt“, also auf die Durchführung der Bildungsmaßnahmen in den Räumlichkeiten der Einrichtung begrenzt. Die Maßnahmen können nun auch in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt werden.

Die Betreuung des behinderten Menschen kann die Werkstatt übernehmen. Der behinderte Mensch kann sich den entsprechenden Teil der Werkstatteleistung aber auch in Form des Persönlichen Budgets bewilligen lassen und damit die Durchführung der beruflichen Bildungsmaßnahme bei einem Träger seiner Wahl in Auftrag geben. Voraussetzung ist allerdings auch dann der Qualitätsmaßstab der anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Ist das Budget auch für jüngere behinderte Menschen geeignet?

Ja, gerade von dieser Personengruppe wird es schon jetzt besonders angenommen. Insbesondere für jüngere behinderte Menschen, die bei Volljährigkeit aus dem Elternhaus ausziehen wollen, ist das ambulant betreute Wohnen mit Persönlichen Budgets eine echte Alternative zur Heimbetreuung. Darüber hinaus können auch Eltern für ihre behinderten Kinder Persönliche Budgets beantragen, z. B. Einzelfallhilfe, Sozialassistenz vom Jugendamt oder Ferienbetreuung vom Jugendamt.

Gibt es für das Persönliche Budget eine Altersbeschränkung in irgendeiner Form?

Klare Antwort, nein.

Nach den schrecklichen Verbrechen an behinderten Menschen in der Nazizeit lebt heute erstmals eine ältere Generation von behinderten Menschen. Gerade für diesen Personenkreis ist eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft besonders wichtig. Also: Auch für ältere Personen bedeutet das Persönliche Budget eine Chance für mehr Selbstbestimmung, mehr Selbständigkeit und mehr Selbstbewusstsein.

Haben Gehörlose Anspruch auf Leistungen des Persönlichen Budgets für Dolmetscher zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft?

Hörbehinderte Menschen haben das Recht, zur Verständigung mit Behörden die Gebärdensprache zu verwenden. Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen. Ggf. können auch Schriftdolmetscher herangezogen werden. Darüber hinaus gibt es Ansprüche aus § 9 Behindertengleichstellungsgesetz und den Gleichstellungsgesetzen der Länder.

In besonderen Einzelfällen erhalten hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit, so dass sie zur Verständigung mit der Umwelt die Hilfe Dritter benötigen, die erforderlichen Hilfen oder angemessenen Aufwendungen. Dies gilt jedoch nur in besonderen Lebenslagen oder bei besonderen Anlässen. Ansprechpartner wäre dann das zuständige Sozialamt. Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist die Einschaltung eines Gebärdendolmetschers auch grundsätzlich budgetfähig. Das heißt, soweit ein Anspruch auf Stellung

eines Dolmetschers besteht, muss sich der Betroffene keinen Dolmetscher von der Behörde zuteilen lassen, sondern kann sich das Geld auszahlen lassen und einen Dolmetscher seiner Wahl beauftragen.

Kann der behinderte Mensch gezwungen werden, ein Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen?

Nein. Ein Persönliches Budget kann nur dann bewilligt werden, wenn der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch es selbst beantragt. Die Entscheidung zwischen der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets und der Sachleistung trifft der behinderte Mensch selbst. Das Persönliche Budget stellt nur eine zusätzliche Wahlmöglichkeit dar.

Kann ich das Persönliche Budget jederzeit wieder „zurückgeben“?

Grundsätzlich ja. Niemand ist auf Dauer an ein Persönliches Budget gebunden. Die Budgetnehmerin oder der Budgetnehmer und der beauftragte Leistungsträger können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Budgetnehmerin oder den Budgetnehmer vor allem in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Reha-Träger kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn der Budgetnehmer die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung, nicht einhält. Man kann auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keinen weiteren Antrag auf ein Persönliches Budget stellen und einfach das Persönliche Budget auslaufen lassen.

Kann eine schwerbehinderte Berufschülerin/Umschülerin kostenintensive Schulbücher über das Persönliche Budget erhalten?

Ja. Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören auch Lernmittel. Diese sind grundsätzlich auch budgetfähig, soweit ein Sachleistungsanspruch besteht. Vorteil ist, dass sich die schwerbehinderte Berufsschülerin das Buch dann individuell aussuchen und zwischen mehreren möglich geeigneten Büchern aussuchen kann.

Kann Unterstützte Beschäftigung als Persönliches Budget erbracht werden?

Mit der Unterstützten Beschäftigung werden für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen neue Beschäftigungsmöglichkeiten im Betrieb erschlossen. Nach dem Grundsatz „erst platzieren, dann qualifizieren“ werden sie dort eingearbeitet und unterstützt, bis ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann. Das eröffnet neue Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Personen, die behinderungsbedingt keine Ausbildung in einem Betrieb oder einem Berufsbildungswerk machen können und für die es bislang nur die Werkstatt als Alternative gab. Mit dem Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22. Dezember 2008 kann nun Unterstützte Beschäftigung bundesweit angeboten und nachgefragt werden. Auch die Unterstützte Beschäftigung kann grundsätzlich in Form des Persönlichen Budgets erbracht werden.

In welcher Leistungsart wird das Persönliche Budget erbracht?

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, das Persönliche Budget als Geldleistung auszuführen. In der Regel erhalten Budgetnehmer oder Budgetnehmerinnen am Monatsanfang ihr Budget für den ganzen Monat. Das SGB IX sieht im Ausnahmefall vor, das Persönliche Budget durch Gutscheine zu erbringen, die die Budgetnehmer oder Budgetnehmerinnen bei bestimmten Diensten einlösen können. Das Recht der Sozialen Pflegeversicherung sieht vor, dass für so genannte Pflegesachleistungen nur Gutscheine ausgegeben werden können.

Die Gutscheine können dann ausschließlich bei solchen Pflegediensten eingelöst werden, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, also von diesen zugelassen sind.

Muss der behinderte Mensch einen Nachweis für die Verwendung Persönlicher Budgets erbringen?

Aufgabe des Persönlichen Budgets ist es, die Teilhabe der behinderten Menschen durch gezielten Einsatz von Geldmitteln oder gegebenenfalls Gutscheinen zu ermöglichen. Um dies sicherzustellen, schließen Leistungsträger und Budgetnehmer oder Budgetnehmerin eine Zielvereinbarung ab, in der festgelegt wird, ob und wie der Einsatz der Mittel nachgewiesen werden soll. Dabei soll sich der Nachweis auf die Leistung beziehen, nicht auf den Preis. Ausreichend ist eine Ergebnisqualitätskontrolle. Die Ausgestaltung der Nachweise sollte in einer einfachen und unbürokratischen Form („so wenig wie möglich, so viel wie nötig“) abhängig von der Art der Leistung und dem Bedarf stattfinden. Auf diese Weise soll auch die Bereitschaft des Budgetnehmers oder der Budgetnehmerin zu Eigenverantwortung und Selbstbestimmung gestärkt werden.



Ausgesuchte persönliche Erfahrungen

1.

Bei diesem Beispiel handelt es sich um eine 32-jährige körperlich behinderte Frau (Tetra Spastik), die im Rollstuhl sitzt. Auch ihre Arme und Hände kann sie auf Grund ihrer Behinderung nur eingeschränkt bewegen. Zurzeit wohnt sie noch mit ihrer Schwester gemeinsam im Hause ihrer Eltern, möchte aber ausziehen. Nach eigenen Angaben benötigt sie Assistenz im Haushalt, bei der Körperpflege und der täglichen Versorgung. Darüber hinaus sind eine Arbeitsassistenz sowie Fahrdienste und Begleitung in der Freizeit notwendig.

Nach der Mittleren Reife absolvierte die Budgetnehmerin eine Ausbildung als Bürokauffrau in einem Berufsbildungszentrum für Menschen mit Behinderung. Trotz dieser qualifizierten Ausbildung war sie danach zwei Jahre arbeitslos. Im Anschluss daran fand sie eine Anstellung in der Verwaltung eines örtlichen Forschungsinstituts, bei dem sie zunächst vier Jahre Vollzeit und zurzeit aus betriebsbedingten Gründen nur noch Teilzeit (50 %) tätig ist.

Das erste Mal hörte sie von dem Persönlichen Budget Anfang des Jahres 2004. Daraufhin befasste sie sich intensiv mit dem Thema und informierte sich fortwährend über Entwicklungen in diesem Bereich. So reifte nach und nach die Idee, für sich selbst ein Budget zu beantragen, zunächst allerdings nur aufgrund des Gedankens, die Eltern von der ständigen „Hin- und Herfahrierei“ zu entlasten. Ziel war daher erst einmal, ein Budget für die Freizeit (Freizeitassistenz) zu erhalten. Aus diesem Grunde hatte sich die Budgetnehmerin bei einem ortsansässigen Behindertenverein nach einem „Ansprechpartner“ für das Persönliche Budget erkundigt. Zur Kreisverwaltung verwiesen, erhielt sie vom dortigen Sozialamt die Zusage für ein Freizeitbudget. Parallel dazu wurde die neue Budgetnehmerin von einer Sozialarbeiterin besucht, die ihr schließlich den Tipp zur Beantragung eines trägerübergreifenden Budgets gab.

Früher erhielt die Budgetnehmerin sechs verschiedene Leistungen von fünf unterschiedlichen Trägern:

- Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben (Arbeitsassistenz) vom Integrationsamt,
- Pflegesachleistungen der Pflegestufe II sowie Verhinderungspflege für 28 Tage im Jahr von der Pflegeversicherung,
- Krankengymnastik von der Krankenkasse,
- Freizeit-Budget vom Sozialhilfeträger sowie
- Kfz-Hilfe (Fahrten zur Arbeit) von der Bundesagentur für Arbeit.

Zum trägerübergreifenden Budget wurden schließlich die Leistungen des Integrationsamts (Arbeitsassistenz) sowie des Sozialhilfeträgers (Freizeitassistenz) zusammengefasst. Die restlichen Leistungen (Pflege, Fahrdienste, Krankengymnastik) laufen gegenwärtig weiter, sind aber nicht oder noch nicht Bestandteil des Budgets.

Der Anstoß und die Beratung über das trägerübergreifende Persönliche Budget erfolgte durch eine Sozialarbeiterin des Sozialamtes. Nach diesem ersten Impuls wurde die heutige Budgetnehmerin zu verschiedenen Treffen einer Projektgruppe zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget eingeladen und ausführlich beraten. Im August 2005 stellte die Frau schließlich den Antrag auf das trägerübergreifende Persönliche Budget. Anfang Dezember fand dann das trägerübergreifende Bedarfsfeststellungsverfahren statt und im Januar 2006 wurde die Zielvereinbarung abgeschlossen. Im Februar 2006 erhielt die neue Budgetnehmerin das trägerübergreifende Persönliche Budget zunächst einmal für ein halbes Jahr, um es zu testen, danach fand ein erneutes Abstimmungsgespräch statt. Bewilligt wurde das trägerübergreifende Persönliche Budget jedoch sofort für ein ganzes Jahr. Alleiniger Ansprechpartner für die behinderte Frau ist und bleibt der Sozialhilfeträger. Die Budgetnehmerin selbst bezeichnet ihr trägerübergreifendes Budget als ein „zusammengeschweißtes Budget“, da es aus Arbeits- und Freizeitassistenz besteht. Die Leistungen der Krankenkasse sind übrigens auf ihren eigenen Wunsch hin nicht in das trägerübergreifende Persönliche Budget eingeflossen. Hier befürchtete sie für sich mehr Arbeit bei gleichen Leistungen.

Mittelfristig beabsichtigt die Budgetnehmerin, trotz der für sie notwendigen 24-stündigen Betreuung ein selbständiges Wohnen ins Auge zu fassen. Hierbei sollen ihr Leistungen aus dem Persönlichen Budget behilflich sein.

Ihr trägerübergreifendes Persönliches Budget beträgt zurzeit 916 € monatlich. Es besteht aus einem Teilbudget des Sozialhilfeträgers für die Freizeitassistenz als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 200 € sowie aus einem Teilbudget des Integrationsamtes in Höhe von 716 € für die Arbeitsassistenz zur Sicherung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Das Budget wird von der Budgetnehmerin selbst verwaltet und auf

ein eigens dafür eingerichtetes Sonderkonto überwiesen. Die Stundenabrechnung für die Arbeitsassistenz wird von dem Dienstleister erstellt und als Gesamtrechnung an die Budgetnehmerin gesandt. Diese begleicht die Rechnung und reicht sie gesammelt in größeren Abständen bei der Kreisverwaltung ein. Dabei ist lediglich ein Formblatt (Auflistung) auszufüllen. Weitere Verwendungsnachweise müssen nicht erbracht werden. Für das anteilige Freizeitbudget wird von der Budgetnehmerin kein Verwendungsnachweis verlangt.

Die Zufriedenheit der Budgetnehmerin mit dem trägerübergreifenden Budget ist sehr hoch. Hauptgründe hierfür sind die Flexibilität und Entscheidungsfreiheit beim Persönlichen Budget sowie insbesondere der Verzicht auf umfangreiche Nachweise und die angenehme Begleiterscheinung, dass nur ein Ansprechpartner als Anlaufstelle zu kontaktieren ist. Sie hält das trägerübergreifende Persönliche Budget insgesamt für eine gelungene Sache und würde sich auf alle Fälle jederzeit wieder dafür entscheiden.

2.

Während die vorgenannte Budgetnehmerin noch den Einzug in eine eigene Wohnung plant, hat eine 35-jährige Rollstuhlfahrerin, über die im Folgenden berichtet wird, dies bereits vollzogen.

Bereits mit 18 Jahren zog sie aus der Wohnung der Mutter aus und lebte mehrere Jahre in Berufsbildungswerken und Wohnheimen für behinderte Menschen. Im Jahre 2003 ist sie dann erstmals in eine eigene barrierefreie Wohnung gezogen. Nach dem Auszug aus dem Wohnheim erhielt sie die nötigen Hilfen zunächst von einem Pflegedienst. Doch seit Juli 2005 organisiert sie ihre Hilfen selbst. Das Persönliche Budget ermöglicht es ihr, die Assistenz als behinderte Arbeitgeberin selbst zu organisieren. Dies war schon lange ihr Traum, den sie mit Hilfe des Persönlichen Budgets endlich realisieren konnte.

Die Budgetnehmerin ist von Geburt an behindert. Sie nutzt einen Rollstuhl und braucht – obwohl sie teilweise mithelfen kann – Hilfe bei nahezu allen Verrichtungen des täglichen Lebens. Heute erhält sie, ihrem Bedarf entsprechend, acht Stunden Assistenz pro Tag. Früher wurden die nötigen Hilfen vom Pflegedienst erbracht. Mit Hilfe des Persönlichen Budgets ist es ihr nun möglich, diese Hilfen selbst zu organisieren.

Die Kosten der Assistenz bewegen sich heute auf etwa dem gleichen Niveau wie früher. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass das Geld auf das Konto der Budgetnehmerin gezahlt wird und diese selbst über den Einsatz bestimmen kann. Wichtig ist dabei aus ihrer Sicht, dass sie neben den Leistungen für die Hilfe zur Pflege auch den Betrag für die Sachleistung, den früher der Pflegedienst erhalten hat, überwiesen bekommt. Aus dem gesamten Persönlichen Budget kann sie nun ihre gesamte Assistenz selbst bezahlen und flexibel einsetzen.

Trotz anfänglicher kleiner organisatorischer Probleme und der Tatsache, dass die Organisation der Hilfen gelegentlich auch etwas aufwendiger ist, als sich von Pflegediensten rundherum „bedienen“ zu lassen, ist die Budgetnehmerin insgesamt mit den Möglichkeiten, die ihr das Persönliche Budget bietet, sehr zufrieden. Sie selbst kann nicht verstehen, warum nicht viel mehr Menschen mit Behinderung dieses Modell nutzen. Aus ihrer Sicht ist es viel individueller und bietet viel mehr Freiheiten, das Leben so zu gestalten, wie es für den Einzelnen am besten passt.

Ganz ohne Beratung, die sie von einem Zentrum für behinderte Menschen in der Anfangsphase zur späteren Nutzung des Arbeitgebermodells erhalten hatte, ging es auch in diesem Fall nicht. Dieses Zentrum hilft ihr auch heute noch bei der Abrechnung einer bei ihr fest angestellten Halbtagskraft. Die beiden Assistentinnen, die sie darüber hinaus auf 400 € Basis beschäftigt, und zwei Springerinnen, die bei Bedarf stundenweise für sie

arbeiten, rechnet sie selbst ab. Auf diese Weise hat sie fünf Assistentinnen zur Verfügung, die ihr im Alltag je nach Bedarf helfen können. Besonders den flexiblen Einsatz der Hilfskräfte weiß sie zu schätzen. Obwohl sie mit den Hilfskräften der Pflegedienste stets zufrieden war, waren diese doch stark an die Strukturen ihrer Organisationen gebunden und somit meist sehr unflexibel. Wenn sich Zeiten eines Assistenzbedarfs bei ihr einmal verändert haben, war es in der Regel sehr schwierig, die Kräfte des Pflegedienstes passgenau einzusetzen. So war es meist noch nicht einmal möglich, morgens etwas später aufzustehen oder mal etwas Besonderes zu unternehmen.

Heute kann sie das viel individueller und flexibler planen und die Assistenz so organisieren, wie sie sie tatsächlich braucht. Außerdem hat sie durch das Budget auch mehr Hilfen zur Verfügung, denn vorher flossen einige der Mittel in die Regiekosten des Pflegedienstes. So war es möglich, den etwas erhöhten Hilfebedarf, der aufgrund von Veränderungen in ihrer persönlichen Situation entstanden war, bei gleichbleibenden Kosten zu decken. Bei dem Einsatz eines Pflegedienstes wäre dies, so vermutet sie, teurer geworden.

Bei dem Einsatz des Pflegedienstpersonals war die strikte Trennung der Leistungen in verschiedene Bereiche wie Pflege oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten aus ihrer Sicht störend. Jetzt erledigen ihre Assistentinnen alle anstehenden Arbeiten, so dass sie sich die Hilfen viel flexibler einteilen kann und sie mit ihren Assistentinnen auch mal zusätzlichen Freizeitaktivitäten nachgeht. Bewusst hat sie sich auch ausschließlich weibliche Assistenz gewählt, was bei einem Pflegedienst nicht ohne Weiteres möglich ist.

3.

In diesem Beispiel geht es um den Fall eines Budgetnehmers mit geistiger Behinderung. Es handelt sich um einen 32-jährigen Mann, der in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet.

Er war früher verheiratet und lebt seit der Scheidung von seiner Frau selbständig in seiner eigenen Wohnung, kommt dabei aber nicht ganz allein zurecht. Seine gesetzliche Betreuerin schlug ihm vor, ein Persönliches Budget zu beantragen. Das war vor etwa zwei Jahren. Gemeinsam haben die beiden besprochen, welche Betreuung er sich wünscht und von wem diese durchgeführt werden soll. Den Antrag hat die Betreuerin ausgefüllt, dabei aber möglichst viele Formulierungen des künftigen Budgetnehmers übernommen, damit auf diese Weise authentisch und überzeugend vermittelt werden konnte, welche Ziele der 32-Jährige verfolgt.



Der Antrag auf ein Persönliches Budget wurde von ihm beim Sozialamt seiner Heimatstadt eingereicht. Kurz darauf kam es zu einem Kennenlerngespräch zwischen dem Antragsteller, seiner gesetzlichen Betreuerin und der Verantwortlichen der

Antragstelle. Die Mitarbeiterin des Sozialamtes hat den potentiellen Budgetnehmer auch noch zuhause besucht, um sich ein besseres Bild von ihm machen zu können. Die Betreuerin hält diese persönlichen Kontakte für sehr wichtig und hat sehr gute Erfahrungen damit gemacht.

Danach folgte die Hilfeplankonferenz, in der über Bedarf und Höhe des Persönlichen Budgets entschieden wurde. Von dem bewilligten Persönlichen Budget werden nun acht Stunden Betreuung pro Woche finanziert, die er bei einem speziellen Dienst einer großen Behindertenorganisation eingekauft hat. Zunächst stand die Hilfe in Alltagsdingen im Vordergrund. So musste der neue Budgetnehmer lernen zu bügeln, Wäsche zu waschen, einzukaufen usw. Außerdem brauchte er Unterstützung beim Umgang mit seiner 8-jährigen Tochter, die er regelmäßig am Wochenende sieht. Da die Betreuerin für die Geldangelegenheiten des Mannes zuständig ist, regelt sie die Überweisungen für die Betreuungsleistungen des ambulanten Dienstes, nachdem der Budgetnehmer den Stundenzettel des Assistenten geprüft, für richtig befunden und unterschrieben hat.

Inzwischen ist der neue Budgetnehmer so selbständig geworden, dass er nur noch vier Stunden Betreuung in der Woche benötigt.

Die Betreuerin hält das Persönliche Budget für eine große Chance für behinderte Menschen, selbstbestimmter zu leben. Sollte es bei dem von ihr betreuten behinderten Menschen irgendwann mal wieder einen größeren Betreuungsbedarf geben, so würde sie das gegenüber dem Leistungsträger vertreten und ist überzeugt, dass der Betrag des Persönlichen Budgets auch entsprechend angehoben würde. Der Budgetnehmer selbst ist stolz auf seine Eigenständigkeit und sehr zufrieden, dass alles reibungslos funktioniert.

4.

Ein ganz anderes Beispiel ist das eines jungen Mannes mit einer schweren spastischen Behinderung. Er ist 26 Jahre alt und wohnt noch im Haus seiner Mutter. Für seinen Lebensunterhalt erhält er Grundsicherung für dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen. Er wurde integrativ geschult, konnte aber aufgrund einer langwierigen Erkrankung keinen Abschluss machen. Jetzt, wo er gesundheitlich wieder stabil ist, wird er zu Hause nachgeschult. Ein Dozent der Volkshochschule schult ihn ein Mal pro Woche für vier Wochen am Computer, den er aufgrund angepasster behindertengerechter Technik mit dem Fuß bedienen kann. Eine Lehrerin arbeitet mit dem jungen Mann ein Mal pro Woche für vier Stunden den Schulstoff auf. Darüber hinaus erhält er durch zwei junge Männer 10 Stunden pro Woche Freizeitassistenz, damit er selbstbestimmt seine Freizeit gestalten kann. Wenn seine Mutter, die grundsätzlich seine Pflege übernimmt, verhindert ist, kann er sich für diesen Fall eine andere Pflegeperson bestellen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel darf er auch für eine besondere Therapie ausgeben. Sein Wunsch ist es, später einmal eine Arbeitsstelle außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen zu finden.

Das Persönliche Budget des jungen Mannes gliedert sich wie folgt:

90 Euro für Verhinderungspflege (darf auch für spezielle Therapie verwendet werden)

320 Euro für einen Dozenten der Volkshochschule (wöchentlich vier Schulstunden)

320 Euro für eine Lehrerin zur Aufarbeitung des Schulstoffes (wöchentlich vier Schulstunden)

600 Euro für Freizeitassistenz (10 Stunden wöchentlich).

Sozialrechtliche Grundlagen Persönlicher Budgets

Im Rahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), das seit dem 1. Juli 2001 in Kraft ist, wurde die neue Leistungsform des Persönlichen Budgets in § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX eingeführt. Dabei erhalten Leistungsempfänger auf Antrag von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen ein eigenes Budget, aus dem sie die Aufwendungen bezahlen, die sie für notwendig halten. Damit können behinderte Menschen den „Einkauf“ von Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Die betroffenen Menschen als Experten in eigener Sache können so selbst entscheiden, welche Hilfen für sie am besten sind sowie welcher Dienst und welche Person ihnen zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringt. Diese Entscheidungsfreiheit ermöglicht mehr Selbstbestimmung behinderter Menschen. Mit der Leistungsform des Persönlichen Budgets wird das klassische Leistungsdreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger und Leistungserbringer aufgelöst; Sachleistungen werden durch Geldleistungen oder Gutscheine ersetzt.

Durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wurden die Regelungen zum Persönlichen Budget in § 17 Abs. 2 bis 6 SGB IX mit Wirkung vom 1. Juli 2004 weiter ausgestaltet. Während Absatz 1 nahezu unverändert blieb, wurden die Absätze 2 bis 6 völlig neu gefasst und regeln nunmehr die nähere Ausführung von Leistungen zur Teilhabe durch Persönliche Budgets. Für die beteiligten Leistungsträger ist zusätzlich zur Kernregelung in § 17 Abs. 2 bis 6 SGB IX in den jeweiligen Leistungsgesetzen geregelt, dass Leistungen als Persönliche Budgets erbracht werden können (vgl. § 103 SGB III, §§ 2 und 11 SGB V, § 13 SGB VI, § 26 SGB VII, § 102 Abs. 7 SGB IX, §§ 28 und 35a SGB XI, § 11, 57, 61 und 122 SGB XII sowie § 7 ALG).

Durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) erfolgten noch weitere Klarstellungen. So richten sich nach dem neu angefügten Absatz 4 Satz 3 Widerspruch und Klage gegen den Beauftragten; damit sollen wechselnde Zuständigkeiten in etwaigen Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden.

Beteiligte Leistungsträger sind die gesetzlichen Krankenkassen, die Pflegekassen, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge, die Bundesagentur für Arbeit, die Integrationsämter, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Sozialhilfe. Budgetfähig sind grundsätzlich alle Leistungen zur Teilhabe. Neben ihnen sind auch Leistungen der Kranken- und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe budgetfähig, soweit sich diese Leistungen auf alltägliche und wiederkehrende Bedarfe beziehen. Für die Pflegekassen gilt, dass sie keine nach § 17 Abs. 4 i. V. m. § 14 SGB IX zuständigen Leistungsträger sind, sondern im Rahmen trägerübergreifender Budgets als Teil-Leistungsträger vom Beauftragten beteiligt werden.

In § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX wird als wesentliches Ziel Persönlicher Budgets hervorgehoben, den Leistungsberechtigten (auch Budgetnehmer oder Budgetnehmerinnen genannt) in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dadurch, dass die Budgetnehmer oder Budgetnehmerinnen in der Regel über einen längeren Zeitraum eine Geldleistung erhalten, entstehen für sie sachliche, zeitliche und soziale Dispositionsspielräume, die den maßgeblichen Anreiz der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ausmachen. Nach Absatz 2 Satz 1 setzt die Ausführung eines Persönlichen

Budgets einen entsprechenden Antrag des Budgetnehmers oder der Budgetnehmerin voraus. Ob der Rehabilitationsträger auf einen entsprechenden Antrag der Budgetnehmerin oder des Budgetnehmers ein Persönliches Budget erbringt, stand bis 31. Dezember 2007 im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers. Seit dem 1. Januar 2008 gibt es auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets einen Rechtsanspruch (§ 159 Abs. 5 SGB IX).

§ 17 Abs. 3 SGB IX regelt die Art der Leistungserbringung. In der Regel werden Persönliche Budgets als Geldleistung erbracht. Die Verwendung von Gutscheinen soll nur in begründeten Einzelfällen und in Absprache mit den Budgetnehmern erfolgen. Eine Ausnahme gilt für die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Nach § 35a Satz 1 SGB XI dürfen die Sachleistungen der Pflegekassen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI berechtigen.

Die Höhe des Gesamtbudgets soll im Einzelfall die Kosten aller individuell festgestellten, bisher erbrachten Leistungen nicht überschreiten. Von diesem Grundsatz kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 17 Abs. 4 SGB IX regelt bei mehreren Leistungsträgern das Verfahren zur Erbringung von trägerübergreifenden Persönlichen Budgets. Die Leistungsberechtigten erhalten die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets „aus einer Hand“. In Satz 1 des Absatzes 4 ist geregelt, welcher Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt erlässt und das weitere Verfahren durchführt. Beauftragter ist der nach § 14 SGB IX zuständige Träger, wenn er im Rahmen des Persönlichen Budgets Leistungen zu erbringen hat.

Die Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung – BudgetV) vom 27. Mai 2004 ist ebenfalls am 1. Juli 2004 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1055). Diese sieht ein gestuftes Verfahren vor: Der nach § 14 SGB IX zuständige Träger handelt im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger. Er holt von den beteiligten Leistungsträgern Stellungnahmen ein, insbesondere zum Bedarf und zur Höhe der Persönlichen Budgets. Nachdem die beteiligten Träger die notwendigen Feststellungen in einem Bedarfsfeststellungsverfahren gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten oder der Leistungsberechtigten beraten haben, trifft der Beauftragte mit diesem oder dieser eine Zielvereinbarung. Darin wird insbesondere Näheres zu den Förder- und Leistungszielen festgehalten. Sobald die Zielvereinbarung geschlossen worden ist, erlässt der Beauftragte den Leistungsbescheid.



Gesetzes- und Verordnungstexte

Veränderung des § 17 SGB IX

<p>SGB IX vom 19. 6. 2001, gültig ab 1. Juli 2001</p> <p>§ 17 Ausführung von Leistungen</p> <p>(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern 2. durch andere Leistungsträger 3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19) oder 4. durch ein Persönliches Budget <p>ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistung verantwortlich. Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.</p>	<p>Änderung durch das „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ vom 27. 12. 2003, gültig ab 1. Juli 2004</p> <p>§ 17 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget</p> <p>(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern, 2. durch andere Leistungsträger oder 3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19) <p>ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistung verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.</p>	<p>Änderung durch das „Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ vom 21.3.2005, gültig mit Wirkung vom 1. Juli 2004 [gültig ab 30. März 2005]</p> <p>§ 17 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget</p> <p>(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern, 2. durch andere Leistungsträger oder 3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19) <p>ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistung verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.</p>
<p>(2) Budgets nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden so bemessen, dass eine Deckung des festgestellten Bedarfs unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist.</p>	<p>(2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein monatliches Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähige Leistungen sind Leistungen, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe beziehen und als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können. Eine Pauschalierung weiterer Leistungen bleibt unberührt. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.</p>	<p>(2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.</p>

<p>(3) Die Rehabilitationsträger erproben die Einführung persönlicher Budgets durch Modellvorhaben.</p>	<p>(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden im Verfahren nach § 10 so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.</p>	<p>(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.</p>
	<p>(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 erstangegangene und beteiligte Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch.</p>	<p>(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. (Ein anderer der beteiligten Leistungsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Leistungsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend. Die für den handelnden Leistungsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.)</p>
	<p>(5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung des Persönlichen Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.</p>	<p>(5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung des Persönlichen Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.</p>
	<p>(6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.</p>	<p>(6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.</p>

§ 159 Abs. 5 SGB IX in der Fassung vom 21. März 2005

(5) § 17 Abs. 2 Satz 1 ist vom 1. Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden.

Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung – BudgetV) vom 27. Mai 2004

Auf Grund des § 21a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1**Anwendungsbereich**

Die Ausführung von Leistungen in Form Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2**Beteiligte Leistungsträger**

Leistungen in Form Persönlicher Budgets werden von den Rehabilitationsträgern, den Pflegekassen und den Integrationsämtern erbracht, von den Krankenkassen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind, von den Trägern der Sozialhilfe auch Leistungen der Hilfe zur Pflege. Sind an einem Persönlichen Budget

mehrere Leistungsträger beteiligt, wird es als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht.

§ 3

Verfahren

(1) Der nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger (Beauftragter) unterrichtet unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden kann, unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der Höhe des Persönlichen Budgets als Geldleistung oder durch Gutscheine,
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 4,
4. einem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Die beteiligten Leistungsträger sollen ihre Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen abgeben.

(2) Wird ein Antrag auf Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets bei einer gemeinsamen Servicestelle gestellt, ist Beauftragter im Sinne des Absatzes 1 der Rehabilitationsträger, dem die gemeinsame Servicestelle zugeordnet ist.

(3) Der Beauftragte und, soweit erforderlich, die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit der Antrag stellenden Person in einem trägerübergreifenden Bedarfsfeststellungsverfahren die Ergebnisse der von ihnen getroffenen Feststellungen sowie die gemäß § 4 abzuschließende Zielvereinbarung. An dem Verfahren wird auf Verlangen der Antrag stellenden Person eine Person ihrer Wahl beteiligt.

(4) Die beteiligten Leistungsträger stellen nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Bedarfsfeststellungsverfahrens das auf sie entfallende Teilbudget innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens fest.

(5) Der Beauftragte erlässt den Verwaltungsakt, wenn eine Zielvereinbarung nach § 4 abgeschlossen ist, und erbringt die Leistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den Beauftragten. Laufende Geldleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt; die beteiligten Leistungsträger stellen dem Beauftragten das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig zur Verfügung. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Antrag stellende Person gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt.

(6) Das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 4

Zielvereinbarung

(1) Die Zielvereinbarung wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten abgeschlossen. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
3. die Qualitätssicherung.

(2) Die Antrag stellende Person und der Beauftragte können die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Antrag stellende Per-

son insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Antrag stellende Person die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhält. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

(3) Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Persönlichen Budget finden sich auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.budget.bmas.de). Hier befindet sich auch der Bericht der Bundesregierung zur Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Eine weitere Informationsquelle im Internet ist www.einfach-teilhabe.de

Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) erarbeiteten vorläufigen Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget können im Internet unter www.bar-frankfurt.de kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden. Wer keinen Internetzugang hat, kann die Handlungsempfehlungen bei der BAR, Solmsstraße 18, 60486 Frankfurt am Main Tel. 069 60 50 18-0, Fax 069 60 50 18-29 bestellen.

Die von der Bundesagentur für Arbeit erarbeiteten Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget vom 20. Juni 2006 sind im Internet (www.arbeitsagentur.de) unter dem Suchbegriff „Handlungsempfehlungen Persönliches Budget“ zu finden.

Gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger bieten behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Vertrauenspersonen Beratung und Unterstützung an. Die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere auch die Leistung, bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets zu helfen. Die Gemeinsame Servicestelle in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.reha-servicestellen.de

Vielfältige Informationen und Beratung zum Persönlichen Budget erhält man auch vom „Kompetenzzentrum Persönliches Budget des PARITÄTISCHEN“, Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin, Tel. 0 30 24636-350, E-Mail: budget@paritaet.org, Internet: www.budget.paritaet.org

Auch das Beratungstelefon zum Persönlichen Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. berät unter der Rufnummer 01805/474712 oder per E-Mail: persoenliches.budget@isl-ev.de Internet: www.isl-ev.de



Literaturtipps zum Persönlichen Budget (Auswahl)

Bartz, E., Das Persönliche Budget – Ein Handbuch für Leistungsberechtigte, Herausgeber: Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen, ForseA e.V.

Baur, F., Personenbezogenes Budget – das niederländische Modell eines „Eingliederungsgeldes für Behinderte“, in: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung, 1999, S. 321 ff.

Benz, M., Das Persönliche Budget nach § 26 Abs. 1 S. 2 SGB VII, in: Die Berufsgenossenschaft, 2005, S. 321 ff.

Besser und billiger, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 2004, S. 130 ff.

Bienwald, W., Persönliches Budget und Rechtliche Betreuung, in: Familienrechtszeitung, 2005, S. 254 ff.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstatt: Dialog, in: Das Werkstatt Magazin, 4.2005, Werkstatt für Behinderte

Clade, H., Mehr Autonomie durch persönliche Budgets, in: Deutsches Ärzteblatt, 2003, A 3286–3288

Diemer, S., Modellprojekt persönliches Budget für Menschen mit Behinderung, in: Soziale Arbeit, 10. November 2002, S. 398 ff.

Dreyer, M., Selbstbestimmt leben – Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget für Menschen mit Behinderungen, in: Die Ersatzkasse 3/2005, S. 106 ff.

Fahlbusch, J., Rechtsfragen des persönlichen Budgets, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2006, S. 227 ff.

Fesca, M., Das Persönliche Budget gemäß § 17 SGB IX – Neue Kundenrolle der Menschen mit Behinderungen, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 2006, Heft 3, S. 22 ff.

Fichert, F./Kaas, S., Mehr Selbstbestimmung für behinderte Menschen durch Persönliche Budgets, in: Sozialer Fortschritt, 2003, S. 309 ff.

Finke, B., Das trägerübergreifende persönliche Budget aus Sicht der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, in: Behindertenrecht, 2006, S. 57 ff.

Frühauf, T./Beier, M./Kräling, K./Niehoff, U./Wagner-Stolp, W., Persönliches Budget, in: Fachdienst der Lebenshilfe, 2000, S. 2 ff.

Giraud, B., Das Persönliche Budget – ein Zeichen der Zeit?, in: Behindertenrecht, 2005, S. 34 ff.

Kehl, P., Persönliches Budget, Eine Untersuchung zu möglichen Formen der Ausführung von Sozialleistungen und besonderen Berücksichtigung der medizinischen und beruflichen Rehabilitation gem. SGB IX, Berlin 2009

Hagelskamp, J., Das persönliche Budget kommt, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, 2004, S. 126 ff.

Hajen, L., Persönliche Budgets in der Behindertenpolitik, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2001, S. 66 ff., S. 113 ff.

Kaas, S., Persönliche Budgets für behinderte Menschen – Evaluation des Modellprojekts „Selbstbestimmen – Hilfe nach Maß für behinderte Menschen“, in: Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 2002

Klie, T./Siebert, A., INTEGRIERTES BUDGET – die Verbindung von Pflegebudget und Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX, in: Rechtsdienst der Lebenshilfe, 2006, S. 62 ff.

Knigge, A., Persönliches Budget für Menschen mit Behinderungen: Notwendige Verbesserungen bei einer noch zu wenig gefragten Leistungsform, in: Soziale Sicherheit 2/2010. S. 64 ff.

Kukla, G., Umsetzung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, in: Die Krankenversicherung, 2004, S. 185 ff.

Lachwitz, K., Persönliche Budgets gemäß § 17 SGB IX idF des SGB XII-Entwurfs auch für Menschen mit geistiger Behinderung?, in: Rechtsdienst der Lebenshilfe, 2003, S. 149 ff.

Lachwitz, K., Persönliche Budgets für Menschen mit Behinderungen, in: Rechtsdienst der Lebenshilfe, 2004, S. 9 ff.

Neumann, V., Selbstbestimmte Leistungsgestaltung im SGB 9 – Wunsch- und Wahlrecht, Geldleistungsoption und persönliches Budget, in: Aktueller Informationsdienst für die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung, 2003, S. 2631 ff./Zeitschrift für Sozialrecht in Deutschland und Europa, 2003, S. 392 ff.

Pöhl-Krämer, S., Vom Antrag bis zur Auszahlung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, in: Rechtsdienst der Lebenshilfe, 2004, S. 107 ff.

Rösch, M., Das Persönliche Budget kann kommen, in: Juristische Zeitschrift für selbstbestimmte Assistenz, 2004, S. 51 f.

Schäfers, M., Wie man aus einem Persönlichen Budget eine verdeckte Sachleistung macht, Teilhabe 4/2009, S. 176 ff.

Schmidt, R., Personenbezogene Pflegebudgets, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, 2004, S. 134 ff.

Schoeller, A., Persönliche Budgets und viele Aktivitäten, in:
Deutsches Ärzteblatt, 2005, A 334 –336

Wacker, E., Die Rehabilitation im Wind des Wandels, in:
Blätter der Wohlfahrtspflege, 2003, S. 45 ff.

Wacker, E./Wansing, G./Schäfers, M., Personenbezogene Unterstützung und
Lebensqualität, Wiesbaden 2005

Wacker, E./Wansing, G./Hölscher, P., Persönliches Budget, in:
Impulse, Mai 2002, S. 4 ff.

Weber, M., Persönliches Budget in Werkstätten für behinderte Menschen, G+S,
5/2009, S. 48 ff.

Welti, F., Persönliche Budgets für behinderte Menschen, in: Pflege- und
Krankenhausrecht, 2006, S. 2 ff.

Fünf Jahre Sozialgesetzbuch IX – eine Bilanz, in: Sozialrecht und Praxis, 2006,
S. 275 ff.

Wendt, S., Chancen und Grenzen des Persönlichen Budgets im Übergang der
WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt, in: Impulse, 2005, S. 39 ff.

Bericht der Bundesregierung über die Ausführung der Leistungen des Persön-
lichen Budgets nach § 17 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX),
Bundestagsdrucksache 16/3983

Internetseiten zum Persönlichen Budget (Auswahl)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Informationen zum
Persönlichen Budget

www.budget.bmas.de

www.einfach-teilhaben.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

www.bar-frankfurt.de

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen,
Rheinland-Pfalz:

Zur individuellen Hilfeplanung

<http://www.masgff.rlp.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/traegeruebergreifendes-persoenliches-budget/>

Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen,
ForseA e.V.

www.forsea.de

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.

www.isl-ev.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget e. V.

www.bag-pb.de

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente:	030 221 911 001
Unfallversicherung/Ehrenamt:	030 221 911 002
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	030 221 911 003
Arbeitsrecht:	030 221 911 004
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	030 221 911 005
Infos für behinderte Menschen:	030 221 911 006
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	030 221 911 007
Mitarbeiterkapitalbeteiligung:	030 221 911 008
Informationen zum Bildungspaket:	030 221 911 009

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

info.gehoerlos@bmas.bund.de

Schreibtelefon: 030 221 911 016

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buerger-service-bund.de

www.bmas.de

info@bmas.bund.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: September 2013

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 722
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 030 221 911 016
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buerger-service-bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: Zarbock, Frankfurt

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.